

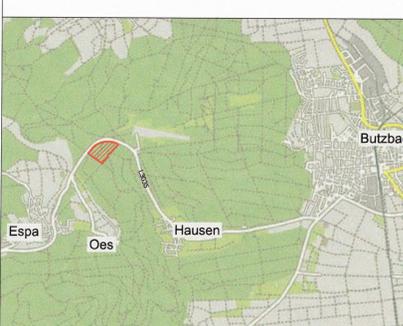
VERFAHRENSVERMERKE
AUFSTELLUNG Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am ...07.04.2014.....
BEKANNTMACHUNG Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB durch Veröffentlichung in der Butzbacher Zeitung am ...30.04.2014.....
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren gem. § 3 (1) BauGB durch Auslegung vom ...05.05.2014.... bis...30.05.2014.....
TRÄGERBETEILIGUNG Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. § 4 (1) BauGB mit Anschreiben vom ...25.04.2014.....
OFFENLAGE Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB in der Butzbacher Zeitung am ...25.07.2014.... Zeitpunkt und Dauer der Offenlage vom: ...04.08.2014.... bis: ...05.09.2014.....
SATZUNGSBESCHLUS Als Satzung gem. § 10 (1) BauGB einschließlich der im Bebauungsplan enthaltenen Gestaltungsregeln in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am ...17.11.2014.... beschlossen.
AUSFERTIGUNGSVERMERK: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Butzbach, den <u>20.11.2014</u>  Michael Merle (Bürgermeister) 
RECHTSKRAFTVERMERK: Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB In Kraft getreten am: <u>09.12.2014</u> Butzbach, den <u>09.12.2014</u>  Michael Merle (Bürgermeister) 

- RECHTSGRUNDLAGEN**
(In der jeweils gültigen Fassung)
- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bauordnungsverordnung (BauNVO)
 - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - Planzonenverordnung (PlanzV 90)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Bundeswaldgesetz (BWaldG)
 - Denkmalschutzgesetz (DenkmalG)
 - Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)
 - Hessische Bauordnung (HBO)
 - Hessisches Forstgesetz (HFG)
 - Hessische Gemeindeordnung (HGO)
 - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
 Fläche für Wald - Bestattungswald
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Altholzinsel im Wald (überlagernde Signatur)
 - Hinweise
 vorhandener Waldparkplatz
 vorhandene Wege
 Standort für eine Andachtsfläche / vorhandene Waldlichtung

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 BauNVO**
- Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
 - Innerhalb des Bestattungswaldes ist eine bauliche Nutzung unzulässig. Zulässig ist die Anlage einer Andachtsfläche mit Sitzbänken auf einer Fläche von maximal 100 m² in einer Waldlichtung. Der Standort ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.
 - Fläche für Wald - Bestattungswald gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB
 - Die Fläche wird als Wald mit der Zulässigkeit des Einrichtens und Betriebens eines Bestattungswaldes festgesetzt.
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - Innerhalb der in der Planzeichnung abgegrenzten Altholzinsel ist die Auswahl von Bestattungsbäumen nicht zulässig.
 - Bestattungsbäume dürfen nur ausnahmsweise (Sturmschäden, Krankheit) gefällt und aufgearbeitet werden.
 - Bei der Auswahl eines Bestattungsbäumchen ist zu beachten, dass keine Fällung benachbarter Altbäume oder den ökologischen Wert beeinträchtigende Pflegemaßnahmen an benachbarten Altbäumen aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich werden.
 - Sofern aus Gründen der Verkehrssicherheit die Fällung eines Hohlbaumes notwendig ist, sind Kunsthöhlen als Ersatzmaßnahme an geeigneten Nachbarbäumen aufzuhängen. Die Funktion der Kunsthöhlen ist dauerhaft zu gewährleisten.
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Vor der Einrichtung des Bestattungswaldes sind in dem umgebenden Wald Habitat-aufwertende Strukturen für die Wildkatze in Form von Totholzansammlungen und/oder Wurzelstümpfen zu schaffen.
 - Die Andachtsfläche und die Wege dürfen in forstlicher Weise gemüht werden. Eine Befestigung ist unzulässig.
 - Die Beseitzung erfolgt als Urnenbestattung in Form von biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich der Bäume.
 - Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege sind nicht zulässig.
- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO**
- Einfriedung (§ 81 (1) Nr. 3 HBO)
 - Zur Kenntlichmachung der Grenzen ist der Bestattungswald einzufrieden. Folgende Einfriedungsmittel werden als zulässig festgesetzt:
 - einfache, die Durchgängigkeit gewährleistende Holzkonstruktionen in einer maximalen Höhe von 0,60 m
 - Werbeanlagen und Beschilderung (§ 81 (1) Nr. 1 HBO)
 - Werbeanlagen sind unzulässig. Zulässig sind:
 - eine Informationstafel am Parkplatz
 - Hinweisschilder an Wegeeinmündungen oder Kreuzungen
- C. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen**
- Wasserschutz
Das Plangebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III) für die Trinkwassergewinnungsanlagen Jungwald der Stadtwerke Butzbach (Verordnung vom 01.11.1982).
 - Artenschutz
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird die frühzeitige Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen:
a) bei der Auswahl der Bestattungsbäume
b) beim Erfordernis der Fällung eines Hohlbaumes aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.
 - Wald
Die Fläche des Bestattungswaldes ist Wald im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz.
 - Jagd
Der Bestattungswald ist ein befriedeter Bezirk nach dem Hessischen Jagdgesetz (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 HJagdG). Eine Bejagung ist nur in Ausnahmefällen gestattet (§ 5 Abs. 4 HJagdG). Sollte eine Bejagung aus forstlicher Sicht notwendig werden, so muss eine entsprechende Erlaubnis bei der Jagdbehörde eingeholt werden.
 - Denkmalschutz
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDschG).
 - Bodenbelastungen/Altlasten
Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten bislang unbekannt Bodenverunreinigungen oder Altlasten (Altlasten) gefunden werden. Dabei kann es sich u.U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um eine Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitzung gem. Abfallgesetz zu gewährleisten, sind neu entdeckte Altlasten unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle der Stadt Butzbach anzuzeigen.
 - Bergbau
Das Gebiet des Bestattungswaldes befindet sich im Bereich zweier ehemaliger Bergbauberechtigungen, in denen Erkundungsschächte angelegt wurden. Die genaue Lage der Schächte, und ob diese anschließend verfüllt wurden, ist nicht bekannt.
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG in Bezug auf die nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Vogelarten dürfen im Plangebiet Rodungen von Gebüsch bzw. die Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brutzeit ab dem 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.
- Monitoring**
Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen ist ein Monitoring über die Dauer von zwei Jahren vorgesehen. Die Ergebnisse des Monitoring werden der Unteren Naturschutzbehörde nach einem bzw. zwei Jahren schriftlich mitgeteilt.

STADT BUTZBACH



Bebauungsplan
"Bestattungswald Butzbach"

Projekt: **Satzung**

Datum: November 2014 | Plan-Nr.: 1411-4 | Maßstab: 1:1.000 i.Orig.

Bearbeitung: **Bauerlein Baumgartner** Landschaftsarchitekten
Grunellstraße 83 60599 Frankfurt am Main | Telefon: 069 / 65 67 14 | email: info@pg-bb.de